

Legende

Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- Industriegebiete § 9 BauNVO
- Sondergebiete, Wochenendausgabegebiet § 10 BauNVO

Versorgung, Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- ▲ Schule
- ▲ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- ▲ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- ▲ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

Überörtlicher Verkehr, überörtliche Hauptverkehrsstraßen

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

Verkehrsflächen

- Öffentliche Parkfläche

Versorgungsanlagen, Abfall- und Abwasserbeseitigung

- Allgemeine Versorgungsanlagen
- Abwasser
- Wasser

Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeilplatz
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für Wasserversorgung und Hochwasserschutz (naturnah)

- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (nachrichtlich)

- Landschaftsschutzgebiet Zone 1
- Landschaftsschutzgebiet Zone 2
- Grenze von L, N oder LB

Rechtsgrundlagen
(in der jeweils gültigen Fassung)

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 2786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahabes (Plannahabverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966)

Zu dieser 89. Änderung des Flächennutzungsplans gehört die Begründung vom 11.07.2018

Verfahrensummer (Simult. „AVP“ = Ausschuss für Planung und Umwelt)

Aufstellungsbeschluss
Dieser Plan ist durch Beschluss des AVU vom 26.06.2011 und 26.03.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als 89. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.02.2018 gemäß § 7 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht und am 07.02.2018 gemäß § 7 Abs. 1 BauGB öffentlich bestellbar.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die 89. Änderung des Flächennutzungsplans hat als Entwurf in Begleitung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.02.2018 bis 20.03.2018 in der Öffentlichkeit ausliegen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 07.02.2018.

Offenlegung
Die 89. Änderung des Flächennutzungsplans hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.02.2018 bis 20.03.2018 in der Öffentlichkeit ausliegen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 07.02.2018.

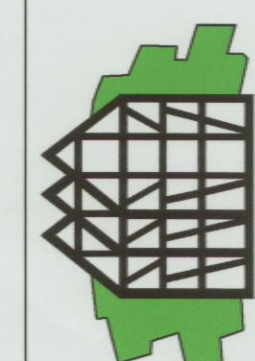
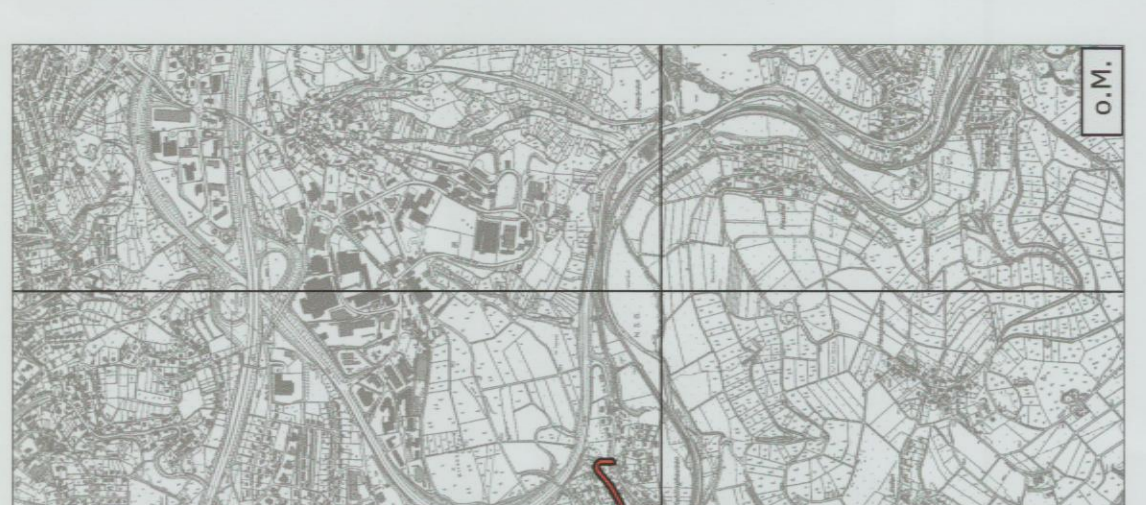
Planbeschluss
Die 89. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Stadt am 10.07.2018 beschlossen.

Genehmigung
Die 89. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 08.07.2018 genehmigt worden.

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung der Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans, durch die Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 6 BauGB ist am 08.07.2018 erfolgt.

STADT WIEHL

Flächennutzungsplan 89. Änderung
"Weierhofweg/Höhenweg/Dreibolzer Str."

April 2019

Stand:
Planbeschluss